

Kreisblatt

des Landkreises Stolp

Nr. 16

Stolp, Mittwoch, den 22. April

1931

Am 19. April d. J. ist verstorben

Herr Kammerherr

Konstantin von Boehn - Kulsow.

Von tiefem Schmerz erfüllt, trauern wir an der Bahre eines Mannes, der, getragen von wahrhaft christlicher Gesinnung und Nächstenliebe, mit der Vornehmheit und Gradheit seines Charakters und hochherziger Denkart eine gewinnende Freundlichkeit und entgegenkommendes Wesen verband, so daß ihm allseitig ungeteilte Wertschätzung und warm empfundene Zuneigung und Achtung zuteil wurde. Durch Geburt und Besitz dem Stolper Kreise angehörend, war er mit seinen Interessen und Beziehungen aufs engste verbunden; er hat in zahlreichen Ehrenämtern an dem kommunalen Leben und der Verwaltung des Kreises und an dessen wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung in hervorragendem Maße teilgenommen und seine Kräfte bereitwilligst in den Dienst der Allgemeinheit gestellt. Nahezu ein Vierteljahrhundert war der Entschlafene Mitglied des Kreistages und verschiedener Kreiscommissionen. Von 1910 bis 1919 gehörte er dem Kreisauschuß als Mitglied an. Außerdem versah er mehrere Jahrzehnte hindurch das Amt des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kulsow. In allen diesen Ämtern hat der Heimgegangene stets mit regstem Interesse und vorbildlicher Pflichttreue am allgemeinen Wohle mitgearbeitet und seine reichen Erfahrungen seiner pommerschen Heimat auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens in steter Hilfsbereitschaft selbstlos und ruckbringend zur Verfügung gestellt. Wir werden seiner stets in besonderer Dankbarkeit und Treue gedenken.

Stolp, den 22. April 1931.

Namens des Kreis Ausschusses des Landkreises Stolp

Der Vorsitzende

In Vertretung: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen, aber links überholen!

I n h a l t

	Seite		Seite
Dienststunden im Kreishause	60	der Maul- und Klauenseuche in Bobesde und Golschen	61
Nachtrag zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und für die Trichinenschau pp.	60	Maul- und Klauenseuche, erloschen in Seebuckow, Kreis Schlawe	61
Frühjahrschonzeit für Fische	61	Maul- und Klauenseuche, erloschen in Neumarbelow und Bizenwiz	61
Verlängerung des Grundvermögenssteuerge- setzes	61	Schweinepest, festgestellt in Bolklin	61
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, Ausbruch		Festsetzung des Wertes der Sachbezüge	62

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Dienststunden im Kreishause.

R.-M. Ia. 1471. Stolz, den 22. April 1931.

Die Dienststunden des Landratsamtes, des Versicherungsamtes, der Kreisaußschußverwaltung und der Kreis kommunalkasse werden für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1931, wie folgt, festgesetzt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 7—13 Uhr und
von 15—18 Uhr.

Mittwoch und Sonnabend
von 7—13 Uhr.

Die Kreisparkasse ist für den Geschäftsverkehr geöffnet

täglich von 8—13 Uhr und
von 15—17 Uhr

(ausgenommen Sonnabendnachmittag).

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Landkreises Stolz.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Nachtrag

zur Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und für die Trichinenschau im Reg.-Bezirk Köslin mit Ausnahme der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern.

I. D. 18 Nr. 232. Köslin, den 25. März 1931.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) über die Ausführung des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) einschließlich der Trichinenschau, wird unter dem Vorbehalt je-

derzeitigen Widerrufs mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Gebührenordnung vom 21. Januar 1931 (Amtsblatt Stück 4, S. 16 bis 20), wie folgt, geändert:

1. Absatz 4 der Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Ferner können den Beschauern bei der ordentlichen Fleischbeschau im eigenen Bezirk, sofern dünne Besiedelung und räumliche Ausdehnung dies rechtfertigen, mit meiner Genehmigung ausnahmsweise für die über einen Kreis von fünf Kilometer vom Wohnorte des Beschauers hinaus tatsächlich zurückgelegten Kilometer bis zu 20 Rpfg. je Kilometer oder Pauschalsätze in angemessener Höhe als Entgelt gewährt werden. Dies gilt aber nur mit der Maßgabe, daß diese Gebühren, ausgenommen außerhalb etwa festgesetzter Schlachtstage, nicht von dem Tierbesitzer zu erheben, sondern aus der Ergänzungsfleischbeschaukasse zu zahlen sind und die Finanzanlage dieser Kasse eine solche Regelung zuläßt.

Dort, wo es zur ordnungsmäßigen Durchführung der Fleischbeschau oder Trichinenschau erforderlich ist, sind Schlachtstage festzusetzen.

Wo ferner in Einzelfällen besondere örtliche Verhältnisse die Gewährung einer besonderen Wegevergütung auch innerhalb der 5-Kilometerzone erforderlich erscheinen lassen, kann ich auf Antrag nach Ablauf eines jeden Jahres zur Abgeltung der in dem erwähnten Umkreis tatsächlich zurückgelegten Wegeentfernungen einen Pauschalbetrag in angemessener Höhe aus der Ergänzungsfleischbeschaukasse (Polizeikasse) gewähren, sofern die Finanzanlage dieser Kasse dieses zuläßt.

2. Die Bestimmungen dieses Nachtrages treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Nr. II. Stolp, den 17. April 1931.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf meine
Kreisblattbekanntmachung vom 5. März 1931 —
Nr. 10, S. 30 ff. —

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Frühjahrschonzeit für Fische.

Nr. II. 210. Stolp, den 14. April 1931.

Die Frühjahrschonzeit für Fische in den Bin-
nungengewässern wird auf Grund des § 14 der Poli-
zeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März
1917/16, März 1918 (Min. Bl. f. Landwirtschaft S.
152/51) auf die Zeit vom 25. April 1931, 6 Uhr bis
5. Juni 1931, 6 Uhr festgesetzt. Während dieser
Zeit ist in den offenen Binnengewässern des Reg.-
Bezirktes der Fischfang verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist nur die
stille Fischerei, d. h. der Fischfang mit Fischerei-
geräten, die weder gezogen noch gestoßen werden,
namentlich mit Stellnetzen, Althamen, Garn-,
Draht-, Korbreusen, sowie mit Treib- (Schwimm-)
Netzen ohne Begleitung von Fahrzeugen. Zu der
stillen Fischerei gehört auch der Gebrauch der Vegeta-
angel, Grundangel (Aalschnur) und Puppe. Außer-
dem ist gestattet das Fischen mit der Handangel.
Die Spinnangel und Schleppangel sind als be-
wegte Geräte verboten.

Gemäß § 108 des Fischereigesetzes vom 11. Mai
1916 (G. S. S. 55) sind ständige Fischereivorrich-
tungen in offenen Gewässern während der Früh-
jahrschonzeit zu beseitigen oder abzustellen. Aus-
nahmen können auf besonderen Antrag zugelassen
werden.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Verlängerung

des Grundvermögenssteuergesetzes.

Nr. III. 121. Stolp, den 20. April 1931.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen
Steuer vom Grundvermögen ist durch das Gesetz
vom 21. März 1931 (G. S. S. 29) auf das Rech-
nungsjahr 1931 verlängert worden. Danach ist die
Grundvermögenssteuer einschließlich des staatlichen
Zuschlags, wie bisher, an den gesetzlichen Fällig-
keitsterminen weiter zu entrichten.

Der Landrat

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 17. April 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des
Eigentümers Albert Borchert in Wobesche, des
Gutes Goschen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird
auf Grund der §§ 18 ff., 74 ff. des Viehseuchenge-
setzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit
Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten
bestimmt:

I. Sperrbezirke: Gemeinde Wobesche, Gut
Goschen.

II. Für die verseuchten Gehöfte und die Sperr-
bezirke gelten die Verhaltensmaßregeln bei Aus-
bruch der Maul- und Klauenseuche in meiner
Kreisblattbekanntmachung vom 1. April 1925 (Son-
derblatt Nr. 15).

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 17. April 1931.

Die über die Ortschaft See-Buckow, Kreis
Schlawe, verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 15. April 1931.

Erflochen unter dem Viehbestande des Vorwerks
Neuwarbelow, des Karl Boll, Martin Roll und
des Gastwirts Tösch in Zikewitz. Die f. Zt. an-
geordneten Sperrmaßnahmen (bei Zikewitz: Ge-
höftssperren) werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Schweinepest.

Nr. II. 5. 5. Stolp, den 15. April 1931.

Festgestellt unter dem Bestande des Arbeiters
Schröder in Wollin. Ueber das Gehöft ist die
Sperre verhängt. Die amtstierärztlichen Anord-
nungen werden bestätigt.

Der Landrat

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge.

Stolp, den 18. April 1931.

Mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes wird der Wert der Sachbezüge, der der Berechnung der Angestellten- und Invalidenversicherungsbeiträge zu Grunde zu legen ist, vom 1. April 1931 ab, wie folgt, festgesetzt:

A. Freier Unterhalt.

- | | |
|---|------------|
| a) für die der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen | 612,00 RM. |
| b) für die der Invalidenversicherung unterliegenden Personen | 416,00 RM. |

B. Freie Wohnung.

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Angestellte | 83,00 RM. |
| b) für verheiratete Deputanten | 72,00 RM. |

C. Freie Feuerung.

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1 Zentner Steinkohlen | 1,80 RM. |
| 1 Zentner Briketts | 1,40 RM. |
| 1000 Stück Preßtorf | 3,80 RM. |
| 1000 Stück Stehtorf | 2,80 RM. |
| 1 Raummeter Hartholz | 7,00 RM. |
| 1 Raummeter Weichholz | 4,50 RM. |
| 1 Fuhrre Strauch | 0,50 RM. |

D. Sonstige Sachbezüge.

- | | |
|--|-----------|
| Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt für den Morgen jährlich | 66,00 RM. |
| 1 Morgen Garten-, Haus- oder Weinland | 30,00 RM. |

- | | |
|--|------------|
| freie Ruhhaltung jährlich | 162,00 RM. |
| freie Sterbehaltung jährlich | 40,00 RM. |
| freie Schafhaltung, je Tier jährlich | 10,00 RM. |
| freie Ziegenhaltung, je Tier jährlich | 12,00 RM. |
| freie Weide für eine Zuchtgans | 2,00 RM. |
| 1 Zentner Getreide | 8,50 RM. |
| 1 Zentner Kartoffeln | 1,40 RM. |
| 1 Zentner Erbsen | 10,00 RM. |
| 1 Metzschaß ohne Fell | 15,00 RM. |
| 1 Schlachtschwein, 1 Zentner Lebendgewicht | 45,00 RM. |
| 1 Ferkel | 8,00 RM. |
| 1 Liter Vollmilch | 0,13 RM. |
| 1 Liter Magermilch | 0,06 RM. |
| 1 Zentner Heu | 1,50 RM. |
| 1 Zentner Stroh | 0,50 RM. |
| Schnitterkost mit Wohnung täglich | 1,15 RM. |

Für die dem Landbunttarif unterstehenden Arbeitnehmer, sowie für diejenigen Personen, denen neben Barlohn nur freier Unterhalt gewährt wird, tritt eine Aenderung der bisherigen Lohnklassen der Invalidenversicherung nicht ein.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dies ortszüblich bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes
des Landkreises Stolp.

J. B.: Krüger, Kreisversicherungsoberrinspektor.